

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine

Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

04.02.2025 III 77-1.6.20-136/24

Nummer:

Z-6.20-1952

Antragsteller:

JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG August-Moralt-Straße 1 -3 86732 Oettingen Geltungsdauer

vom: 4. Februar 2025 bis: 3. November 2027

# Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1952 vom 15. Februar 2023.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1952



#### Seite 2 von 11 | 4. Februar 2025

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 11 | 4. Februar 2025

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

## 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "Typ 70" als einflügelige und zweiflügelige Konstruktion, der wahlweise ggf. mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden darf.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Holz- und Holzwerkstoffen.

Der/Die Türflügel darf/dürfen auch mit Glasausschnitt hergestellt werden. Oberteil und Seitenteil(e) werden verglast hergestellt. Oberteil und Seitenteil(e) sind mit Paneel nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in trockenen Räumen verwendet werden.

# 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe,

Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Seite 4 von 11 | 4. Februar 2025

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>3,4</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.5).

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - nach Anlage 2 darf nicht fußbodengleich (H ≤ 500 mm) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

Der einflügelige Feuerschutzabschluss – ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - nach Anlage 2 darf nicht fußbodengleich (sog. Anwendung in größerer Höhe) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

#### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup> und DIN 4102-5<sup>1</sup> in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191<sup>6</sup> und DIN 4102-18<sup>7</sup> bestimmt<sup>8</sup>. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung³ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung³ angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene einflügelige Feuerschutzabschluss (sog. Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

5 DIN EN 1634-1:2018-04 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

schutzabschlüsse

DIN EN 1191:2013:04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

DIN 4102-18:1991-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion)

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 5 von 11 | 4. Februar 2025

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3<sup>10</sup> und DIN 18095-2<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN 18095-1<sup>2</sup> bestimmt.<sup>8</sup>

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung<sup>9</sup> angeordnet sein.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung³ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung³ angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (sog. Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

## 2.1.4 Weitere Eigenschaften

Das Türblatt/Die Türblätter ist/sind kürzbar (siehe Abschnitt 2.2.2).

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

## 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.
- 2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

# 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die folgende Angabe(n) - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

#### 1. Schild:

- T 30-1-FSA "Typ70"<sup>12</sup> bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70"<sup>12</sup> bzw.
   T 30-2-FSA "Typ70"<sup>12</sup> bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"<sup>12</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

DIN 18095-2:1991-03

Rauchschutzabschlüsse – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Seite 6 von 11 | 4. Februar 2025

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.20-1952
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>12</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>12</sup>
- 2. Schild:
- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm
- untere Türflügelkürzung maximal 15 mm
- zulässige Spalthöhe unten 3 bis 11 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1)

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung<sup>13</sup> auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,4</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Kürzbarkeit).
   Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zum Einbau des CasePlus Stahlzargen Systems.
   Eine spezielle Montageanleitung für das CasePlus Stahlzargen System muss beigefügt werden.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>14</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1952



Seite 7 von 11 | 4. Februar 2025

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B³,4 zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.

- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,4 sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungsbestätigung vorliegt.



Seite 8 von 11 | 4. Februar 2025

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden9.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 **Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-115 zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar<sup>16</sup> sein.

#### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. 17 Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### 3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-118 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA19 und DIN EN 1996-220 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA21 aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>23</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>25</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

15	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
16	Die Zuordnung der klassifizierte gemäß der Technischen Rege von Bauprodukten, Anwendur	in Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt il A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung g von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen hang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).
17		okument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.
18	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
19	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
20	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
21	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	S Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
22	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
23	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
24	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
25	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11



#### Seite 9 von 11 | 4. Februar 2025

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>26</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>27</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580<sup>28</sup> mindestens der Mörtelgruppe II
- ≥ 115 mm einflügeliger/zweiflügeliger Feuerschutzabschluss
- ≥ 200 mm einflügeliger/zweiflügeliger Feuerschutzabschluss in Verbindung mit dem CasePlus Stahlzargen System

#### und/oder

- Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton
  - ≥ 100 mm einflügeliger/zweiflügeliger Feuerschutzabschluss
  - ≥ 200 mm einflügeliger/zweiflügeliger Feuerschutzabschluss in Verbindung mit dem CasePlus Stahlzargen System

#### einzubauen.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>29</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>30</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

#### 3.2.2 Der Feuerschutzabschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>19</sup> und DIN EN 1996-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>21</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>31</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>32</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
  - Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>33</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
  - bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
  - mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III,
  - ≥ 115 mm einflügeliger Feuerschutzabschluss
  - ≥ 150 mm zweiflügeliger Feuerschutzabschluss
  - ≥ 200 mm einflügeliger/zweiflügeliger Feuerschutzabschluss in Verbindung mit dem CasePlus Stahlzargen System

## einzubauen.

- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹6 Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer¹6 Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:
  - ≥ 100 mm dicke Wände nach DIN 4102-434 Tabelle 10.2 oder

26	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
27	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
28	DIN 18580:2019-06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
29	DIN EN 1992-1-1:2011-01	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
30	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	/A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
31	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
32	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
33	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
34	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe. Bauteile und Sonderbauteile

Seite 10 von 11 | 4. Februar 2025

- ≥ 200 mm dicke Wände nach DIN 4102-4<sup>34</sup> Tabelle 10.2 in Verbindung mit dem CasePlus Stahlzargen System, oder
- durch allgemeine Bauartgenehmigung:

Nr. Z-19.32-2163

durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.40.04	Mindestdicke ≥ 100 mm
Nr. P-3014/1393-MPA BS	3.40.09	Mindestdicke ≥ 150 mm
Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.65.01	Mindestdicke ≥ 100 mm
Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W111, W112, W113	Mindestdicke ≥ 100 mm
Nr. P-3202/2028-MPA BS	W353	Mindestdicke ≥ 100 mm
Nr. P-SAC02/III-681	L16	Mindestdicke ≥ 150 mm
Nr. P-3020/0109-MPA BS	6.70.10	Mindestdicke ≥ 161 mm
Nr. P-3391/170/08-MPA BS	W131	Mindestdicke ≥ 176 mm
	W132	Mindestdicke ≥ 161 mm

- 3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren 16 Bauplatten bekleidete Stahlstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen sind:
  - nach DIN 4102-4<sup>34</sup>, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A oder
  - durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

Nr. P-3175/4649-MPA BS

Nr. P-3186/4559-MPA BS

Nr. P-3698/6989-MPA BS

nach statischem Nachweis
nach statischem Nachweis

3.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf an eine hochfeuerhemmende Holzstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Holzträger mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung – auch in den Laibungen – anschließen, deren Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102-434 Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 mindestens 60 Minuten beträgt, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften<sup>35</sup> zu beachten.

3.2.6 Die Eignung des Feuerschutzabschlusses - jedoch nur als Variante ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" (Z-19.14-1618) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.

# 3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>36</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-1952

Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise" (MHolzBauRL), Fassung Oktober 2020, Abschnitt 5 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1 s. <a href="https://www.dibt.de">www.dibt.de</a>

nach Landesbauordnung



Seite 11 von 11 | 4. Februar 2025

Einbau: T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
 T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"

Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

## 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

#### 4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

- **4.2.1** Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 3 gelistet sind.
- 4.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den speziellen mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 5 gelistet sind. Diese sind bereits im Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses einzubauen, eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

#### 4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

#### 4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung<sup>13</sup> zur Verfügung zu stellen.

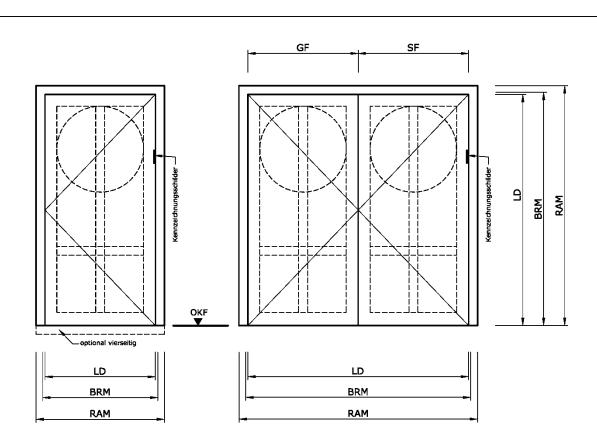
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

# 4.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow Referatsleiterin Beglaubigt Herschelmann





FSA	Baurichtmaß <b>BRM</b> (mm)		Rahmenaußenmaß <b>RAM</b> (mm)		lichter Durchgang <b>LD</b> (mm)		Gangflügelbreite <b>GF</b> (mm)	
	Breite von / bis	Höhe von / bis	Breite von / bls	Höhe von / bis	Breite von / bis	Höhe von / bis	Breite von / bis	
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA	625 - 1375	1750 - 2915	791 - 1541	1141 - 2998	561 - 1311	1703 - 2868		
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA mit Oberteil	625 - 1375	1875 - 4344	791 - 1541	1958 - 4427	561 - 1311	1703 - 2868		
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA mit Ober- u.Seitenteil	750 - 3500	1875 - 3500	916 - 3666	1958 - 3583	561 - 1311	1703 - 2868		
T30-2-FSA T30-2-RS-FSA	1375 - 2600	1750 - 2915	1541 - 2766	1833 - 2998	1311 - 2536	1703 - 2868	500 - 1360	
T30-2-FSA T30-2-RS-FSA mit Oberteil	1375 - 2600	1875 - 4344	1541 - 2766	1958 - 4427	1311 - 2536	1703 - 2868	500 - 1360	
T30-2-FSA T30-2-RS-FSA mit Ober- u.Seitenteil	1500 - 4500	1875 - 3500	1666 - 4666	1958 - 3583	1311 - 2536	1703 - 2868	500 - 1360	
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA mit 4-seitig umlau- fender Dichtung	625 - 1375	1101 - 1750	791 - 1541	1184 - 1833	561 - 1311	1054 - 1703		
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA "CasePlus"	940 - 1690	1750 - 2505	930 - 1680	1745 - 2500	531 - 1281	1640 - 2395		

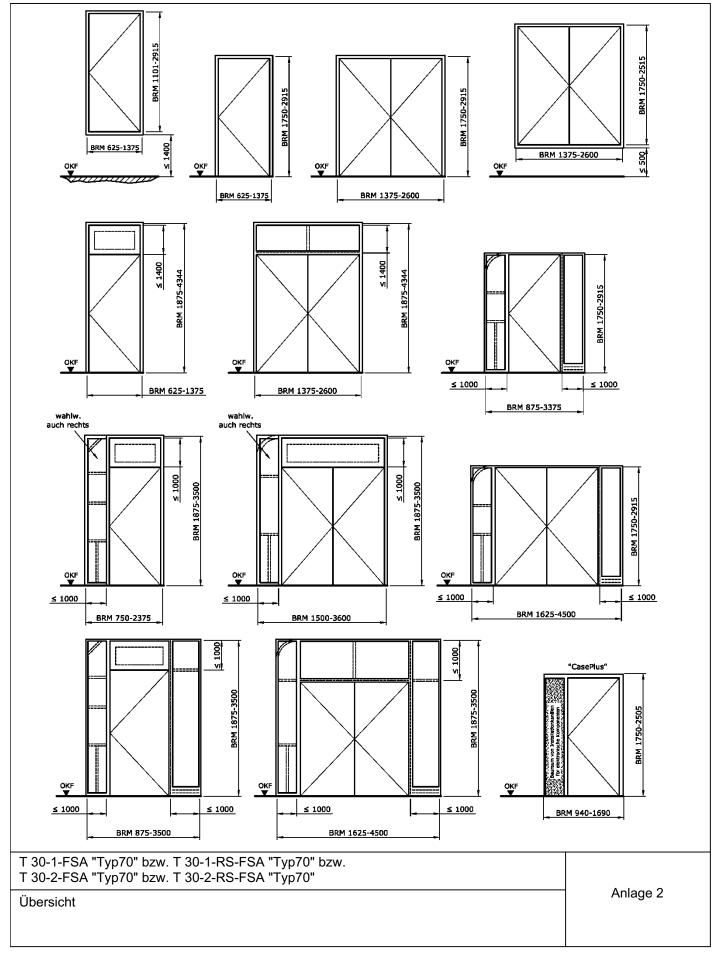
- FSA wahlweise mit Brandschutzglasscheiben ausgeführt (Form frei wählbar)
   wahlweiser FSA-Einbau über OFF inkl. 4-seitig umlaufenden Dichtungsmitteln
   Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung.

Maße in mm

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-FSA "Typ 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"	
Ansicht	Anlage 1

Z010940.25 1.6.20-136/24







Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
1	Z-6.100-2424	ASSA ABLOY Hospitality GmbH	VingCard CLASSIK, VingCard SIGNATURE, VingCard FLEX, VingCard SIGMA, VingCard ALFA	x	х
2	Z-6.100-2500	ONITY S.L.U.	Trillium MAG, Trillum RFID, HT24 – B HT28 – B HTRFID	x	х
3	Z-6.100-2507	Simons Voss Technologies GmbH	PegaSys, IF-241	х	
4	Z-6.100-2532	EVVA Sicherheitstechnologie GmbH	Xesar-Beschlag	x	х
5	Z-6.100-2539	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	х	х
6	Z-6.100-2548	Winkhaus GmbH & Co. KG	ETB-IM	х	х
7	Z-6.100-2551	dormakaba EAD GmbH	c-lever air, Matrix Air	х	х
8	Z-6.100-2553	Häfele SE & CO KG.	DT 400, DT400 c FH	х	х
9	Z-6.100-2554	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	GUARD Wideline, GUARD Compact Wideline, GUARD Slimline, GUARD Compact Slimline	x	х
10	Z-6.100-2556	ASSA ABLOY Sicher- heitstechnik GmbH	ANYKEY	х	
11	Z-6.100-2564	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	x	х
12	Z-6.100-2577	Häfele SE & CO KG.	DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 210 c FH, DT 600 FH, DT 600c FH	x	х

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 3 Seite 1 von 3



lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
13	Z-6.100-2580	Glutz AG	eAccess mechatronische Türbeschläge E-Schutzbeschläge: 80125, 80126, 80140, 80160, 80225, 80226, 80240, 80260, 80325, 80326, 80340, E-Organisationsbeschlag Public: 80550, 80555, 80552, 80560, 80570, 80510, 80512, 80520, 80530, 80540, 80525, E-Organisationsbeschlag ES-1: 80580, 80585, 80586, 80587, 80590, 80593, 80596	x	×
14	Z-6.100-2581	FSB Franz Schneider Brakel	FSB M System	х	
15	Z-6.100-2586	C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik	CES Omega Flex ILS, CES Omega Flex SMART- SCHILD SIS, CES OMEGA ILS-I"	х	х
16	Z-6.100-2592	dormakaba Canada Inc.	CONFIDANT Set, SAFFIRE LX	х	х
17	Z-6.100-2593	BKS GmbH	IXALO xxx	х	
18	Z-6.100-2594	Simons Voss Technologies GmbH	Smart Handle 3062 FH, Smart Handle AX FH, Smart Handle AX Advanced FH	х	x
19	Z-6.100-2600	Uhlmann & Zacher GmbH	CX2172F, 4172F, CX5172F, CX6172F, CX8172F, CX2174F, 4174F, CX5174F, CX6174F, CX8174F	x	x
20	Z-6.100-2604	Messerschmitt Systems GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3, Magic Eye	х	х
21	Z-6.100-2605	Interflex Daten-systeme GmbH	IF-271 Door Handle IF-242 Door Fitting	х	х
22	Z-6.100-2616	dormakaba Schweiz AG	c-lever pro, c-lever compact	х	х

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 3 Seite 2 von 3



lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
23	Z-6.100-2624	Salto Systems S.L.	Salto XS4 One Salto XS4 Mini	х	х
24	Z-6.100-2629	Salto Systems S.L.	Salto XS4 Original Salto XS4 Original + Salto XS4 One S	x	х
25	Z-6.100-2630	Schulte- Schlagbaum AG	SAFE-O-TRONIC access DSxxx mit und ohne DND	х	x
26	Z-6.100-2635	Salto Systems S.L.	AElement	х	х

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"  $\,$ 

Anlagenbeschreibung Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 3 Seite 3 von 3



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- o Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung  $\emptyset$  ≤ 10 mm von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>1</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- O Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen² an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton-und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

<sup>2</sup> mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 4



Diese speziellen mechatronischen Beschläge sind nur dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendbar, wenn sie bereits im Herstellwerk des jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses eingebaut werden. Eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen des mechatronischen Beschlages sind im Dokument A³ hinterlegt.

Verwendbarkeits- nachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
Z-6.100-2619	Salto Systems S.L	AElement Fusion	x	х
Z-6.100-2634	ASSA ABLOY Global Solutions GmbH	VingCard allure, VingCard Essence	х	х

T 30-1-FSA "Typ70" bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
T 30-2-FSA "Typ70" bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"

Spezielle zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 5

Z010952.25 1.6.20-136/24

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen